

4

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 146/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Hotel K- C- F- straÙe GmbH,
Bad Ki-, vertreten durch deren Geschäftsführer
Theo H-, S-

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Revisionsklägerin und Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. -
und -

gegen

1. die Firma SÜ- GmbH in Fr- vertreten
durch deren Geschäftsführer Heinz E. J- in L-/P-,
Im LÖ-,
2. die Firma SÜ- GmbH & Co KG in Bad Ki-, vertreten
durch deren persönlich haftende Gesellschafterin, die
Firma SÜ- GmbH in Fr- diese vertreten
durch deren Geschäftsführer Heinz E. J- in L-/P-,
Im LÖ-,
3. die Firma Ku-Verwaltungs und Betriebs-GmbH,
vertreten durch deren Geschäftsführer Heinz E. J-
in L-/P-, Im LÖ-,

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen,
Revisionsbeklagten und Antrags-
gegnerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Januar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Meise, Dr. Recken, Doerry und Bliesener

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, das Verfahren insoweit auszusetzen, als es die Klägerinnen zu 1 und 2 betrifft, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

1. Die Löschung der Klägerin zu 1 im Handelsregister hat das Verfahren entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gemäß §§ 239, 241 ZPO teilweise unterbrochen. Diese Bestimmungen greifen hier nicht ein.

a) Dem Tode der Partei (§ 239 ZPO) steht die Löschung einer Kapitalgesellschaft nicht gleich. Der Sinn des § 239 ZPO liegt darin, dem Erben als Gesamtrechtsnachfolger der verstorbenen Partei die Aufnahme des Verfahrens zu ermöglichen. Ohne Gesamtrechtsnachfolge tritt eine Unterbrechung nicht ein (BGH, Urteil vom 4. Juni 1957 - VIII ZR 68/56 = LM GmbHG § 74 Nr. 1 mit Nachw.). Eine Gesamtrechtsnachfolge liegt aber hier nicht vor.

b) Dahinstehen kann, ob die Klägerin zu 1 ihren gesetzlichen Vertreter verloren hat (§ 241 Abs. 1 ZPO). Sie ist parteifähig geblieben (BGH aaO) und jedenfalls nach § 246 Abs. 1 ZPO durch ihren Prozeßbevollmächtigten hinreichend

- 3 -

vertreten. Das war am 4. Juni 1976, dem Tage, an welchem sie nach der Behauptung der Beklagten von Amts wegen gemäß Gesetz vom 9. Oktober 1934 gelöscht worden sein soll, Rechtsanwalt Dr. Si●, ihr zweitinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter. Dessen Vollmacht war damals noch uneingeschränkt wirksam (§ 86 ZPO), weil die Beklagte erst am 12. August 1976 Revision eingelegt hat (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 34. Aufl., § 246 Anm. 2 A). Rechtsanwalt Dr. Si● war daher ermächtigt, der Klägerin zu 1 für das Revisionsverfahren einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 81 ZPO).

c) Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte meint, auch die Klägerin zu 2, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Klägerin zu 1 ist, sei im Zeitpunkt von deren Löschung nicht hinreichend vertreten gewesen.

2. Der vorsorgliche Aussetzungsantrag der Beklagten ist abzulehnen. Nur in den hier nicht vorliegenden Fällen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Todes oder der Nacherbfolge kann die Gegenpartei die Aussetzung des Verfahrens erwirken (§ 246 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO).

Vogt

Doerry